



Brüssel, den 18. Oktober 2024  
(OR. en)

14701/24  
ADD 1

ENV 1026  
MI 868  
RELEX 1311  
DELACT 195

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2024) 7199 final - Annex
Betr.:	ANHANG der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2024/... DER KOMMISSION zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1157 hinsichtlich der im Rahmen des Basler Übereinkommens vereinbarten Änderungen in Bezug auf die Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 7199 final - Annex.

Anl.: C(2024) 7199 final - Annex



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 18.10.2024  
C(2024) 7199 final

ANNEX

**ANHANG**

**der**

**DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2024/... DER KOMMISSION**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1157 hinsichtlich der im Rahmen des Basler  
Übereinkommens vereinbarten Änderungen in Bezug auf die Verbringung von Elektro-  
und Elektronik-Altgeräten**

**DE**

**DE**

## **ANHANG**

### **Änderungen der Verordnung (EU) 2024/1157 hinsichtlich der im Rahmen des Basler Übereinkommens vereinbarten Änderungen in Bezug auf die Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

Die Anhänge III, IV und V der Verordnung (EU) 2024/1157 werden wie folgt geändert:

1. Anhang III wird wie folgt geändert:
  - a) In Teil I wird Buchstabe e gestrichen.
  - b) In Teil II wird unter der Überschrift „Sonstige metallhaltige Abfälle“ folgende Fußnote zu Code GC010 angefügt:

„[1] Eintrag GC010 gilt nur für innerhalb der Union verbrachte Abfälle und nur bis zum 31. Dezember 2026.“
  - c) In Teil II wird unter der Überschrift „Sonstige metallhaltige Abfälle“ folgende Fußnote zu Code GC020 angefügt:

„[2] Eintrag GC020 gilt nur für innerhalb der Union verbrachte Abfälle und nur bis zum 31. Dezember 2026.“
2. Anhang IV Teil I wird wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Der Eintrag A2060 des Basler Übereinkommens gilt nicht; stattdessen gilt der OECD-Eintrag GG040 in Anhang III Teil II, sofern zutreffend.“
  - b) Folgender Buchstabe wird angefügt:

„g) Für bis zum 31. Dezember 2026 innerhalb der Union verbrachte Abfälle gilt Eintrag Y49 des Basler Übereinkommens nicht; stattdessen gelten die Einträge GC010 und GC020 in Anhang III Teil II, sofern zutreffend.“
3. Anhang V wird wie folgt geändert:
  - a) Teil I wird wie folgt geändert:
    - i) Eintrag A1180 in Liste A Abschnitt A1 erhält folgende Fassung:

„A1181 Elektro- und Elektronik-Altgeräte (siehe den diesbezüglichen Eintrag Y49 in Anhang V Teil 2 Liste A):

      - Elektro- und Elektronik-Altgeräte,
      - die Cadmium, Blei, Quecksilber, halogenorganische Verbindungen oder andere in Anhang I aufgeführte Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfälle ein Merkmal des Anhangs III aufweisen oder
      - die Komponenten enthalten, die in Anhang I genannte Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfälle ein Merkmal des Anhangs III aufweisen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die folgenden Komponenten:
      - Glas aus Kathodenstrahleröhren der Liste A

- Batterien der Liste A
    - quecksilberhaltige Schalter, Lampen, Leuchtstoffröhren oder Hintergrundbeleuchtungen für Anzeigegeräte
    - PCB-haltige Kondensatoren
    - asbesthaltige Komponenten
    - bestimmte Leiterplatten
    - bestimmte Anzeigegeräte
    - bestimmte Kunststoffkomponenten, die bromierte Flammenschutzmittel enthalten
  - Abfallbestandteile von Elektro- und Elektronikgeräten, die in Anhang I aufgeführte Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfallbestandteile ein Merkmal des Anhangs III aufweisen, es sei denn, sie fallen unter einen anderen Eintrag in Liste A
  - Abfälle aus der Verarbeitung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten oder Abfallbestandteile von Elektro- und Elektronikgeräten, die in Anhang I aufgeführte Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfälle ein Merkmal des Anhangs III aufweisen (z. B. Fraktionen, die beim Schreddern oder der Demontage anfallen), es sei denn, sie fallen unter einen anderen Eintrag in Liste A“
- ii) Eintrag B1110 in Liste B Abschnitt B1 wird gestrichen.
- iii) Eintrag B4030 in Liste B Abschnitt B4 wird gestrichen.
- b) In Teil 2 Liste A wird folgender Eintrag Y49 angefügt:
- „Y49 Elektro- und Elektronik-Altgeräte:
- Elektro- und Elektronik-Altgeräte,
    - die keine in Anhang I aufgeführten Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfälle ein Merkmal des Anhangs III aufweisen und
    - bei denen keine der Komponenten (z. B. bestimmte Leiterplatten, bestimmte Anzeigegeräte) Bestandteile des Anhangs I in einem Maße enthält oder mit ihnen verunreinigt ist, dass die Komponente ein Merkmal des Anhangs III aufweist
  - Abfallbestandteile von Elektro- und Elektronikgeräten (z. B. bestimmte Leiterplatten, bestimmte Anzeigegeräte), die keine in Anhang I aufgeführten Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfallbestandteile ein Merkmal des Anhangs III aufweisen, es sei denn, sie fallen unter einen anderen Eintrag in Anhang II oder Anhang IX
  - Abfälle aus der Verarbeitung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten oder Abfallbestandteile von Elektro- und Elektronikgeräten (z. B. Fraktionen, die beim Schreddern oder der

Demontage anfallen), die keine in Anhang I aufgeführten Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfälle ein Merkmal des Anhangs III aufweisen, es sei denn, sie fallen unter einen anderen Eintrag in Anhang II oder Anhang IX“